



## **Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassengesetz (StrG) mit Rechtserwerb**

### **Angaben zum Strassenbauprojekt**

Das genannte Projekt wird gemäss §16 und § 17 StrG öffentlich aufgelegt.

### **Projektbezeichnung**

Gemeinde Eglisau, Zürcher-, Schaffhauser- und Hüntwangerstrasse  
Gemeinde Glattfelden, Zürcherstrasse,  
Gemeinde Hüntwangen, Eglisauerstrasse,  
Sanierung Ortsdurchfahrt Eglisau

### **Bemerkungen zum Projekt**

Die Ortsdurchfahrt Eglisau ab dem Bildhof im Süden bis zum Kreisel Eglisau Nord muss Instand gesetzt und die Verkehrssicherheit verbessert werden. Weil Innerorts zur Zeit Lärmgrenzwerte überschritten sind, wird ein lärmarmen Belag eingebaut und die signalisierte Geschwindigkeit teilweise reduziert. Mit je einer Lichtsignalanlage an den beiden Ortseingängen wird der Verkehrsfluss verbessert. Ausserorts wird die Kreuzung bei der Tössriederenstrasse ausgebaut und die Geschwindigkeit lokal reduziert. Zudem wird ein Kleintierdurchlass und eine Wildwarnanlage erstellt.

### **Angaben zur Auflage**

Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen, nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche, zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auf der Homepage des Kantons unter [www.zh.ch/strassenprojekte](http://www.zh.ch/strassenprojekte) digital einsehbar. Massgebend sind einzig die konkret aufliegenden Unterlagen. Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

### **Ergänzende rechtliche Hinweise**

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interesse berührte Personen, Gemeinde sowie andere Körperschaft oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Gemeindeverwaltung Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen zuhandedn Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

### **Einsprachen**

Frist und Gegenstand:

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.

### Enteignungsbann:

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

### **Frist in Tagen**

30

### **Ablauf der Frist**

17.03.2025

### **Kontaktstelle**

Kanton Zürich, Baudirektion  
Tiefbauamt  
Projektieren und Realisieren  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Diese Meldung wurde veröffentlicht am 14.02.2025